



I. Einleitung

Die Schulkommission erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziffer 13^[S1] der Schulordnung der Gemeinde Domleschg folgende Disziplinarordnung:

II. Allgemeines

Zweck Art. 1

¹Zusammen mit den Hausordnungen der einzelnen Schulstandorte dient die Disziplinarordnung der Schule und den einzelnen Lehrpersonen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Durchführung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs.

²Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenzen der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen im Disziplinarbereich sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler und Schülerinnen gegen die Schuldisziplin.

Geltungs-
bereich Art. 2

¹Der Disziplinarordnung unterstehen alle Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Domleschg die Volksschule besuchen.

²Ihre Regeln gelten während der Schulzeit in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal.

³Die jeweiligen Schulhausordnungen legen die einzelnen Rayons fest und definieren den Geltungsbereich bei Anlässen, die ausserhalb des Schulareals von der Schule getragen und organisiert werden.

III. Disziplin

Verhalten,
Grundre-
geln Art. 3

¹Die Schülerinnen und Schüler begegnen sich offen und tolerant. Sie sind anständig und rücksichtsvoll untereinander und gegenüber den Lehrpersonen, dem Hauswartpersonal, der Schulleitung und der Schulkommission. Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

²Sie haben die Weisungen von Hauswartpersonal, Lehrpersonen, Schulleitung und der Schulkommission zu befolgen.

³Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Gewalt Art. 4

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

Genuss- und Sucht- mittel	Art. 5 Das Rauchen, der Konsum alkoholhaltiger Getränke und von Drogen jeglicher Art ist auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.
Räume, Ein- richtungen, Geräte	Art. 6 ¹ Zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial tragen die Schülerinnen und Schüler Sorge. ² Sie befolgen die Hausordnungen der einzelnen Schulstandorte, Benutzungsreglemente und die Weisungen der Lehrpersonen und des Hauswärtpersonals.
Ausfüh- rungsbe- stimmun- gen	Art. 7 Die Schulhausteams erlassen Schulhausordnungen nach Absprache mit der Schulleitung.

IV. Disziplinarstrafverfahren

Disziplinar- strafen	Art. 8 ¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Schularrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. ² Die besondere Arbeit erfolgt mit sinnvoller Beschäftigung und unter Aufsicht. Sie soll wenn möglich mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. ³ Die höchste Dauer für den Schularrest und für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Verstoss.
Kompeten- zen Verstösse	Art. 9 ¹ Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder die Schulkommission verfügt. ² Die Lehrpersonen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben oder besondere Arbeit, bis zu 2 Halbtage pro Fall, verfügen. Die Schulleitung kann besondere Arbeiten, bis zu 4 Halbtagen pro Fall, verfügen, die Schulkommission bis zu 10 Halbtage. Bei schwerwiegenden Fällen kann die Schulkommission Schülerinnen und Schüler aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes vom Unterricht ausschliessen.

Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör Art. 10

¹Art und Umstände des Verstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen oder Schüler sind anzuhören.

²Ein halbtägiger Schularrest ist den Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson zu melden.

³In Fällen, in denen Schularrest von mehr als zwei Halbtagen oder besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, hat die Schulleitung auch die Erziehungsberechtigten sowie die antragstellende Lehrperson anzuhören. Auf Verlangen ist der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Weiterzug Art. 11

¹Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung können innert 10 Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

²Entscheide der Schulkommission sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können innert 10 Tagen seit Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Vollzug Art. 12

Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Anzeige Art. 13

Die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schulkommission sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

V. Schlussbestimmung

Die Disziplinarordnung wurde durch die Schulkommission genehmigt und tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Die Schulkommissionspräsidentin

Die Schulleiterin

Ursula Hämmerle

Katrin Scheidegger Pfenninger